

Ihre Rechte nach einem Verkehrsunfall

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Teil 1 - Schadensersatz

I Einleitung

Der Verkehrsunfall steht im Mittelpunkt vieler zivilrechtlicher Auseinandersetzungen, wobei diese überwiegend in relativ kurzer Zeit zur Zufriedenheit des Geschädigten mit dem Verkehrshaftpflichtversicherer des Unfallverursachers geregelt werden können, ohne daß die Gerichte überhaupt bemüht werden müssen.

Bereits angesichts der Vielfalt an möglichen Schadenspositionen ist es dabei allerdings ratsam, sich bei der Regulierung eines Verkehrsunfalles fachkundig beraten zu lassen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Die anwaltliche Beratung bietet dabei im Verhältnis zur Abwicklung unmittelbar durch Werkstätten oder gar die gegnerische Haftpflichtversicherung viele Vorteile:

- Ihrem mit dem Verkehrsrecht vertrauten Anwalt ist die einschlägige Rechtsprechung zu den vielfältigen Schadenspositionen geläufig, so daß er für Sie nicht nur die Reparaturkosten, sondern darüber hinaus auch alle weiteren in Betracht kommenden Schadenspositionen sorgfältig prüfen wird. Beauftragen Sie eine Werkstatt, wird diese sich vornehmlich auf die entstandenen Reparaturkosten beziehen. Verhandeln Sie allein mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung, so sollten Sie sich bewußt sein, daß diese das verständliche Bestreben hat, den zu zahlenden Betrag möglichst gering zu halten.
- Ihr Anwalt wird zuverlässig das Ihnen zustehende Schmerzensgeld beziffern und einfordern
- Dabei fallen dem Geschädigten in der Regel nicht einmal Anwaltskosten zur Last, soweit der Unfallgegner (bzw. dessen Verkehrshaftpflichtversicherer) den Schaden reguliert. Dann besteht nämlich auch ein Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Beauftragung des Anwaltes. Dies gilt selbst dann, wenn der Unfallverursacher und seine Versicherung noch nicht zur Zahlung aufgefordert worden sind, da sich der Geschädigte bereits zur Berechnung des Schadens in aller Regel anwaltlicher Hilfe bedienen darf.

- Ein eventuell eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren wird Ihr Anwalt angemessen berücksichtigen und Sie erforderlichenfalls auch hier vertreten. Aber auch im Rahmen der Unfallregulierung können Sie über Ihren Anwalt Einsicht in die polizeiliche Akte nehmen, um ihren zivilrechtlichen Anspruch zu untermauern oder den Einwänden der Gegenseite zu begegnen.

Neben der teilweise komplexen Bewertung der einzelnen Schadenspositionen (siehe unten) können im Einzelfall auch Besonderheiten etwa im Hinblick auf die Verschuldensfrage, bei der Beteiligung von Kindern an Verkehrsunfällen, bei Unfällen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, bei Unfällen mit Arbeitsmaschinen und bei Unfällen im Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis auftreten.

Nicht selten wird auch die **Bußgeldstelle** tätig und leitet ein Verfahren gegen alle beteiligten Fahrer ein. Bei der Verletzung von Personen kann es sogar zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung kommen. Wurde die Schadensverursachung (etwa beim Ausparken) nicht bemerkt, ist es nicht ausgeschlossen, daß es zu einem Strafverfahren wegen Unfallflucht kommt. Auch hier wird Ihr Anwalt Ihnen zur Seite stehen. Von entscheidender Bedeutung ist es hierbei, den Anwalt möglichst früh hinzuzuziehen. Je eher der Anwalt tätig wird, desto mehr Spielraum besteht, das Verfahren in die gewünschte Bahn zu lenken,

Die folgende Darstellung soll sich allein den Ansprüchen des Geschädigten widmen. Hierbei ist zunächst zu differenzieren zwischen dem Anspruch auf Zahlung von **Schadensersatz** und dem Anspruch auf Zahlung eines angemessenen **Schmerzensgeldes**.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich dabei auf den Schadensersatz als Ersatz des sogenannten „materiellen Schadens“.

Ein Folgebeitrag wird sich dann eingehend der Geltendmachung von Schmerzensgeld widmen. Ein weiterer Folgebeitrag wird sich den weiteren (materiellen) Schadenspositionen widmen, welche auf die Tötung oder schwere Verletzung des Geschädigten zurückzuführen sind. Hier zu nennen sind vor allem der *Unterhaltsschaden*, der *Erwerbsausfallschaden* und der sogenannte *Haushaltsführungsschaden*.

II Schadensersatz

Der Geschädigte hat gegen den Unfallgegner, welcher den Unfall verschuldet hat, einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als ob es nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Soweit er finanzielle Einbußen erlitten hat, ist Schadensersatz zu leisten. Dabei sind eine Vielzahl materieller Einbußen denkbar, wobei die folgende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die einzelnen Schadenspositionen auch nur grob umreißen kann. In Einzelfällen kann die Geltendmachung der jeweiligen Schadenspositionen durchaus einigen Begründungsaufwand erfordern.

1. Schäden am Fahrzeug

Bei geringen Schäden am Fahrzeug sind die Versicherer oftmals bereit, den Schaden auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages zu begleichen, um die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu ersparen.

Bereits bei relativ geringen Kollisionsgeschwindigkeiten kann es allerdings zu hohen Schäden an den beteiligten Fahrzeugen kommen. Hier ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens in der Regel unabdingbar.

Sollten Ihnen keine geeigneten Sachverständigen bekannt sein, so sind wir gerne bereit, Ihnen aus unserer anwaltlichen Tätigkeit als zuverlässig und „gerichtsfest“ bekannte Gutachter zu benennen.

Das eingeholte Gutachten gibt dann unter anderem Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Reparaturkosten, den Restwert des Fahrzeuges, den Wiederbeschaffungswert und gegebenenfalls die voraussichtliche Reparaturdauer sowie den trotz fachgerechter Reparatur verbleibenden Minderwert des Fahrzeuges.

a) Tatsächliche Reparaturkosten

Im Grundsatz steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz der Kosten zu, welche er für die Reparatur seines Fahrzeuges aufzuwenden hat. Dabei ist jedoch das *Gebot der Wirtschaftlichkeit* zu beachten, das Fahrzeug muß daher *reparaturwürdig* sein, welches sich anhand des eingeholten Sachverständigengutachtens unter besonderer Berücksichtigung des Wiederbeschaffungswertes feststellen läßt.

Reparaturwürdigkeit kann dabei auch gegeben sein, wenn Reparaturkosten die Kosten der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges übersteigen (sog. 130%-Grenze), auch wenn die Reparatur dann streng genommen unwirtschaftlich ist.

Dabei können für die „Reparaturwürdigkeit“ auch weitere Schadenspositionen wie etwa die Mietwagenkosten von Bedeutung sein, wenn diese den Schadensbetrag bei Durchführung der Reparatur wesentlich erhöhen. Ihr Anwalt wird Sie gerne beraten, ob die Kosten der Reparatur Ihres Kfz im konkreten Fall durchsetzbar sind.

Die Nutzung der sogenannten 130%-Regel setzt voraus, daß der Geschädigte das Fahrzeug „sach- und fachgerecht“ reparieren läßt. Eine sogenannte „Not-Reparatur“ reicht nicht aus.

Weiter setzt die Nutzung der 130%-Regel (nach einem Wechsel der höchstrichterlichen Rechtsprechung *zulasten* des Geschädigten) voraus, daß das Fahrzeug nach der Reparatur noch über sechs Monate hinweg weiter benutzt wird, da nur dann ein besonderes Interesse an dem Fahrzeug vorgelegen habe, welches es rechtfertige, Anspruch auf Ersatz eigentlich unwirtschaftlicher Reparaturkosten zuzusprechen (sog. „besonderes Integritätsinteresse“). Vor Ablauf von sechs Monaten erhält der Geschädigte dann regelmäßig nur einen Teilbetrag.

Ist das Fahrzeug nicht reparaturwürdig, liegt also ein **Totalschaden** vor, so ist der Anspruch des Geschädigten begrenzt auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der Geschädigte kann dann also keine Instandsetzung des Fahrzeuges verlangen, sondern wird auf den Betrag verwiesen, den es ihn kostet, sich ein gleichwertiges Fahrzeug auf dem Markt zu verschaffen.

STREITFALL: Die tatsächliche Reparatur erweist sich im Nachhinein als teurer als im Rahmen des Gutachtens veranschlagt, so daß Reparaturwürdigkeit ausgehend von den tatsächlichen Kosten gar nicht gegeben wäre.

Hier kann der Geschädigte die tatsächlichen Reparaturkosten ersetzt verlangen, sofern die Rechnung der Werkstatt angemessen ist. Eine Fehlbewertung des Gutachters gereicht dem Geschädigten grundsätzlich nicht zum Nachteil. Das sogenannte „Prognoserisiko“ liegt hier bei dem Schädiger.

b) Fiktive Reparaturkosten

Der Geschädigte kann sich auch entscheiden, das Fahrzeug nicht reparieren zu lassen und nach den fiktiven Reparaturkosten, also in der Regel den im Gutachten ausgewiesenen Kosten abrechnen. Hierbei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

So kann der Geschädigte hinsichtlich der voraussichtlichen Reparaturkosten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer verlangen. Diese hat der Schädiger grundsätzlich nur zu ersetzen, soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Ferner werden die fiktiven Reparaturkosten der Höhe nach durch den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges begrenzt. Die oben dargestellte 130%-Grenze gilt hier nicht.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.05.2006 – VI ZR 192/05 – muß sich der Geschädigte zudem den Restwert des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert anrechnen lassen, wenn er es nicht mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Unfall nutzt.

Es ist nicht auszuschließen, daß Geschädigte nicht darüber aufgeklärt werden, daß Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt noch (z.T. erhebliche!) Ansprüche zustehen. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Unfallregulierung eine hinsichtlich der Regulierung von Verkehrsunfällen nicht fachkundige Stelle beauftragt ist, zumal auch der gegnerische Versicherer hierüber nicht aufklären muß.

STREITFALL: Die tatsächliche Reparatur ist günstiger als im Gutachten veranschlagt. Der Geschädigte will nun die fiktiven Reparaturkosten abrechnen.

Dieses ist trotz des Einwandes, daß der Unfall nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen soll, nach der Rechtsprechung ausdrücklich zulässig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es dem Haftpflichtversicherer freisteht, das Ergebnis des Gutachtens zu bestreiten.

In den Fällen fiktiver Abrechnung sind die Versicherer in besonderem Maße bemüht, den zu zahlenden Betrag gering zu halten. Regelmäßig wird etwa ein Sachverständigengutachten „zusammengestrichen“, wobei insbesondere **Verbringungskosten zur Lackiererei, Ersatzteilzuschläge** und **Stundenverrechnungssätze** gekürzt werden. Nachdem solche Abzüge oftmals von der überwiegenden Rechtsprechung nicht zugelassen werden, empfiehlt sich auch hier, dem unter Verweis auf entsprechende Urteile entgegenzutreten.

c) Kaskoversicherung und Rückstufungsschaden

Letztlich kann der Geschädigte den Fahrzeugschaden auch über seine (Voll-)Kaskoversicherung abrechnen, wobei bei ihm dann der sogenannte Rückstufungsschaden verbleibt (*Verlust des Schadensfreiheitsrabattes*).

Der Anspruch gegen den Schädiger geht dabei auf den Kaskoversicherer über, soweit dieser den Schaden reguliert (wobei auf das stets zu beachtende „Quotenvorrecht“ hier nicht näher eingegangen werden kann).

Den Schaden durch den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn die Einschaltung des Kaskoversicherers „erforderlich“ war, der Geschädigte also nicht gegen seine „Schadensminderungspflicht“ verstoßen hat.

Die Erforderlichkeit ist dabei in der Regel nicht gegeben, wenn der Haftpflichtversicherer seine Einstandspflicht unmittelbar anerkennt und lediglich die Zahlung nicht sofort erfolgt, wobei die Rechtsprechung dem Haftpflichtversicherer einen gewissen Zeitraum zur Prüfung der Ansprüche zugesteht.

Nimmt der Geschädigte den Kaskoversicherer allein deswegen in Anspruch, weil er die Schadensbeseitigung selbst nicht zu finanzieren vermag, aber auf die Wiederherstellung der Mobilität angewiesen ist, so muß er den Haftpflichtversicherer in der Regel vorab hierauf hinweisen, um diesem die Möglichkeit zu geben, kurzfristig einen Vorschuß zu leisten.

Ihr Anwalt wird Sie gerne dahingehend beraten, ob eine Einschaltung des Kaskoversicherers zweckmäßig ist.

d) Wertminderung

Auch nach ordnungsgemäßer Reparatur kann eine Wertminderung des Fahrzeuges verbleiben, dies bereits durch die wenig verkaufsfördernde Bezeichnung als „Unfallfahrzeug“. Diese Wertminderung hat der Schädiger gleichfalls zu ersetzen.

Zu beachten ist, daß die Höhe der Wertminderung sich auch auf die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges auswirkt.

STREITPUNKT: Streitig ist, inwieweit bei älteren Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit hoher Laufleistung eine Wertminderung eintreten kann. Die frühere Rechtsprechung ging davon aus, daß eine Wertminderung in der Regel nicht eintritt, wenn das beschädigte Fahrzeug eine Laufleistung von mehr als 100.000 Kilometern aufwies oder älter als drei Jahre war.

Diesbezüglich ist allerdings ein Wandel der Rechtsprechung festzustellen. Es muß daher auch in diesen Fällen überprüft werden, ob eine Wertminderung eingetreten ist. Zuverlässige Sachverständige werden dies bei der Erstellung ihres Gutachtens berücksichtigen.

e) Zubehör

Letztlich kann im Zuge des Unfallgeschehens auch Fahrzeugzubehör, hier etwa eine besonders hochwertige Musikanlage, beschädigt worden sein. Häufig wird dies bei der Erstellung eines

Sachverständigengutachtens nicht berücksichtigt, so daß der Sachverständige hierauf unbedingt hingewiesen werden sollte. Im Idealfall führt der Sachverständige das beschädigte Zubehör dann gleichfalls in seinem Gutachten auf.

Ist das Zubehörteil nicht beschädigt worden, so können dem Geschädigten Kosten dadurch entstehen, daß es aus dem Fahrzeug aus- und in ein Ersatzfahrzeug eingebaut werden muß. Auch die hierdurch entstehenden Kosten können als Schadensersatz geltend gemacht werden.

2. Sachverständigenkosten

Der Geschädigte hat ferner einen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten. Er muß hierbei nicht einmal das Einverständnis der gegnerischen Versicherung einholen, da es nach der Rechtsprechung in aller Regel erforderlich ist, ein Gutachten einzuholen, um die Schadenshöhe überhaupt zuverlässig beziffern zu können. Der Unfallverursacher hat daher auch die Sachverständigenkosten als Folgekosten des Unfalls zu tragen.

Dabei soll die Beauftragung eines Sachverständigen allerdings nicht erforderlich sein, wenn es sich lediglich um einen Bagatellschaden handelt. Ein Bagatellschaden wird dabei teilweise noch bei einem Reparaturaufwand von bis zu 750,- € angenommen.

Der Unfallverursacher hat dabei kein Recht, das Fahrzeug nur durch einen bestimmten Gutachter besichtigen zu lassen.

Der Geschädigte hat vielmehr das Recht, einen **Gutachter seiner Wahl** zu beauftragen. Wenn der Versicherer des Unfallgegners allerdings bereits in Absprache mit dem Geschädigten selbst einen Gutachter beauftragt hat, kann der Geschädigte nicht auf Kosten des Unfallgegners einen weiteren, „eigenen“ Gutachten hinzuziehen, da ein zweites Gutachten dann in der Regel nicht erforderlich ist.

Wir empfehlen daher regelmäßig, selbst einen Gutachter mit der Feststellung der Schadenshöhe zu beauftragen. Beauftragt der Versicherer einen Gutachter, so hat der Gutachter ein Interesse daran, den Schaden niedrig zu halten, um sich weitere Gutachtaufträge zu sichern. Auch liegen uns Bedingungen vor, unter welchen ein größeres Versicherungsunternehmen Begutachtungsaufträge vergibt. Diese Bedingungen forcieren aus unserer Sicht die Erstellung eines Gutachtens zulasten des Geschädigten.

Gerne sind wir bereit, Ihnen bei der Auswahl eines zuverlässigen Gutachters behilflich zu sein.

Der Unfallverursacher hat die Kosten des Gutachtens dabei grundsätzlich auch zu übernehmen, wenn der Gutachter fehlerhaft gearbeitet hat. Solche Einwände muß sich der Geschädigte nicht entgegenhalten lassen.

ACHTUNG: Besteht auch ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger wegen der Kosten für die Erstellung des Gutachtens, so kann dies nicht dem Gutachter entgegengehalten werden. Dieser hat einen Anspruch auf Zahlung gegenüber seinem Vertragspartner, welches in der Regel der Geschädigte sein wird.

Viele Sachverständige sind allerdings in der Regel bereit, dem Geschädigten zunächst die Gelegenheit zu geben, ihren Ersatzanspruch bei dem Haftpflichtversicherer der Gegenseite anzumelden. Erfolgt die Regulierung dann allerdings auf absehbare Zeit nicht, wird der Sachverständige den Geschädigten häufig auffordern, in Vorleistung zu treten. Der Gutachter muß nicht abwarten bis der Versicherer dem Geschädigten die Kosten der Gutachtenerstellung ersetzt hat.

3. Abschleppkosten

Ist die Verkehrssicherheit oder Fahrtüchtigkeit des beschädigten Fahrzeuges nicht mehr gegeben, so hat der Geschädigte auch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche durch das Abschleppen des Fahrzeuges entstanden sind. Diese Kosten sind dann jedenfalls zu ersetzen, soweit das Fahrzeug zur nächstgelegenen, geeigneten Fachwerkstatt verbracht worden sind.

In Einzelfällen sind auch Kosten für die Verbringung zu einer weiter entfernt gelegene Werkstatt – zumindest teilweise – zu erstatten, wobei dieses allerdings einer gesonderten Begründung bedarf, da die Haftpflichtversicherung des Schädigers diese Kosten andernfalls regelmäßig nicht übernehmen wird.

4. Mietwagenkosten

Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit, so hat der auf das Fahrzeug angewiesene Geschädigte auch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche durch die Anmietung eines Mietfahrzeuges entstanden sind, *sofern ein wirtschaftlich vernünftiger Mensch in der Lage des Geschädigten ein Ersatzfahrzeug angemietet hätte*. Kein Ersatzanspruch besteht daher, wenn ein Zweitfahrzeug ständig zur Verfügung steht oder gar kein Fahrbedarf besteht.

Im Hinblick auf die Höhe der Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens ist gerade in letzter Zeit eine Vielzahl von Urteilen ergangen, wobei die Rechtslage auch jetzt noch nicht als geklärt bezeichnet werden kann.

Der Geschädigte ist auch bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges grundsätzlich verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Benötigt er das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum hinweg, so ist er beispielsweise gehalten, einen Wochenpreis zu vereinbaren, welcher zumeist deutlich unter den Tagespreisen liegt.

Einige Mietwagenunternehmen haben in der Vergangenheit derart hohe Preise für die Anmietung von Ersatzfahrzeugen nach Verkehrsunfällen (im Gegensatz zur sonstigen Anmietung von Fahrzeugen zum sogenannten „Normaltarif“) veranschlagt, daß die Rechtsprechung die Kosten in zahlreichen Fällen (oft nach sachverständiger Beratung) für unangemessen hoch befunden hat. Soweit die Kosten unangemessen sind, trifft den Versicherer keine Pflicht, diese zu ersetzen.

Allerdings trifft hier die Mietwagenunternehmen eine Beratungspflicht. Haben sie sogenannte *Unfallersatztarife* aufgestellt, welche von den Versicherern nicht in dieser Höhe beglichen werden müssen, so müssen sie Ihren Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Versäumen sie dies, machen sie sich unter Umständen selbst schadensersatzpflichtig.

Der Geschädigte muß sich in der Regel nicht anrechnen lassen, daß er sein Fahrzeug in dem Zeitraum der Nutzung des Mietfahrzeuges nicht „abgenutzt“ habe, da dem regelmäßig bereits dadurch Rechnung getragen wird, daß das angemietete Fahrzeug eine Fahrzeugklasse unter derjenigen des beschädigten Fahrzeuges liegt.

5. Nutzungsausfall

Sofern das beschädigte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist (bzw. aufgrund der Durchführung der Reparatur nicht zur Verfügung steht) und der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug anmietet, kann er dennoch einen gewissen Schadensbetrag geltend machen.

Voraussetzung ist, daß der Geschädigte das Fahrzeug üblicherweise zu privaten Zwecken nutzt und an der Nutzung durch die Beschädigung des Fahrzeuges gehindert ist. Dieses ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn der Geschädigte durch den Unfall derart verletzt worden ist, daß er das Fahrzeug bis zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung ohnehin nicht nutzen könnte. Diente das Fahrzeug allerdings auch der regelmäßigen Nutzung durch Familienangehörige, so kann dies wieder für die Zumessung eines Nutzungsausfall-Schadens sprechen.

Die Höhe des Nutzungsausfallschadens richtet sich nach einschlägigen Tabellen, welche sich an den einzelnen Fahrzeugklassen orientieren und vom BGH ausdrücklich als eine geeignete Methode zur Schätzung des Schadens anerkannt worden sind.

Ihrem mit der Regulierung von Verkehrsunfällen vertrauten Anwalt liegen diese Tabellen vor.

Achtung: Der Zeitraum, über welchen hinweg Nutzungsausfall zu zahlen ist, geht regelmäßig über den im Sachverständigengutachten bezeichneten Zeitraum hinaus. Gerne beraten wir Sie, welche Beträge Sie im Einzelfall geltend machen können.

6. An- und Abmeldekosten

Sofern durch den Unfall die Abmeldung des beschädigten Fahrzeuges erforderlich war, so hat der Unfallverursacher auch die hierbei entstehenden Kosten zu ersetzen, wobei die Versicherer in der Regel Wert auf die Übersendung eines entsprechenden Nachweises legen. Es lohnt sich daher, die entsprechenden Belege aufzubewahren.

Auch die Kosten für die Anmeldung des Ersatzfahrzeuges sind auf den Unfall zurückzuführen und durch den Unfallverursacher auszugleichen.

Hierzu gehören in übrigen auch die Kosten für die eventuell erforderliche Anschaffung neuer Kennzeichen.

7. Rechtsanwaltsgebühren

Weiterhin hat der Unfallverursacher auch die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch den Geschädigten zu tragen, da die Rechtsprechung bei Verkehrsunfällen grundsätzlich davon ausgeht, daß die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Regulierung erforderlich ist. In der Regel kann es dem Geschädigten nicht zugemutet werden, seine Ansprüche selbst zu beziffern und geltend zu machen.

Auch soll der Geschädigte dem rechtlich versierten Haftpflichtversicherer „auf Augenhöhe“ gegenüberstehen.

Eine Ausnahme soll allerdings dann gelten, wenn es sich um einen derart einfach gelagerten Sachverhalt handelt, daß der Geschädigte ohne weiteres selbst in der Lage ist, seine Ansprüche geltend zu machen. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Schadenspositionen wird dieses allerdings nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen der Fall sein.

8. Heilbehandlungskosten

Hierunter fallen alle Kosten, die mit der gegebenenfalls erforderlichen Heilbehandlung einhergehen. So hat der Unfallverursacher etwa die gezahlte Quartalsgebühr, Rezeptgebühren, Kosten durch Selbstbeteiligung an Behandlungskosten und Kosten für ärztliche Atteste zu bezahlen.

ACHTUNG: Zukunftsschäden! In Einzelfällen kann es sein, daß zum Zeitpunkt der Regulierung der Ansprüche aus dem Unfallgeschehen noch nicht absehbar ist, ob in Zukunft weitere Schäden entstehen werden. Dies kann etwa bei schweren Verletzungen der Fall sein, bei denen die behandelnden Ärzte nicht mit Sicherheit feststellen können, ob zukünftig noch Behandlungsmaßnahmen (von Massagebehandlungen bis hin zu Operationen) erforderlich sein werden. Hier kann es zweckmäßig sein, mit dem Versicherer des Unfallgegners zu vereinbaren, daß dieser insoweit auf die Einrede der Verjährung verzichtet, damit auch später noch entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden. Entsprechend läßt sich in einem gerichtlichen Verfahren die Feststellung erreichen, daß der Unfallgegner zum Ersatz von Zukunftsschäden verpflichtet ist.

Die Versicherer bevorzugen dagegen die Unterzeichnung einer Abfindungserklärung, mit welcher sich der Geschädigte auch hinsichtlich etwaiger Zukunftsschäden für endgültig abgefunden erklärt. Es bedarf aber sorgfältiger Abwägung im Einzelfall, ob eine solche Vereinbarung getroffen werden sollte, wobei Ihr Anwalt Sie im Einzelfall gerne hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Vereinbarung beraten wird.

9. Allgemeine Unkostenpauschale

Der Geschädigte kann vom Unfallverursacher die Zahlung der sogenannten allgemeinen Unkostenpauschale verlangen. Diese soll alle mit dem Unfall zusammenhängenden „Nebenkosten“ abdecken, so etwa Fahrten zum Anwalt, zu Ärzten und zur Reparaturwerkstatt. Auch Telefonkosten fallen hierunter. Derzeit wird die allgemeine Unkostenpauschale in der Regel mit 25,- € bis 30,- € beziffert.

Sollten tatsächlich höhere Fahrtkosten entstanden sein, so müssen diese einzeln nachgewiesen werden. Sie treten dann an die Stelle der allgemeinen Unkostenpauschale.

(zum „Erwerbsausfallschaden“ siehe „Unfallregulierung – Teil 3“)